

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 10. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2013) und **Antwort**

Mittelverwendung der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX für Berlin in den Jahren seit 2010 (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Einnahmen betragen in

2010 =20.312.227 €

2011 =20.707.449 €

2012 =21.945.406 €.

Die o. g. Einnahmen entsprechen dem Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe im jeweiligen Kalenderjahr (ohne sonstige Einnahmen, vgl. u. a. § 77 Abs. 6 Satz 2 SGB IX).

Die Ausgaben betragen in

2010 =20.779.299 €

2011 =22.487.586 €

2012 =28.018.359 €.

Die o. g. Ausgaben beinhalten nicht die Abführung an den Ausgleichsfonds im jeweiligen Kalenderjahr (vgl. § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX).

2. Wie verteilen sich die Ausgaben der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX für Berlin in den Jahren seit 2010 auf

a. Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,

b. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,

c. Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,

d. Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

(bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 2.: a.

Die Ausgaben für Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen betragen in

2010 =1.533.968 €

2011 =1.366.039 €

2012 =1.442.143 €.

b.

Die Ausgaben für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen betragen in

2010 =18.654.924 €

2011 =20.185.682 €

2012 =25.270.360 €.

c.

Die Ausgaben für Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben betragen in

2010 = 356.658 €

2011 = 689.616 €

2012 =1.255.856 €.

d.

Die Ausgaben für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben betragen in

2010 =233.749 €

2011 =246.249 €

2012 = 50.000 €.

3. Nach welchem Schlüssel werden die Gelder auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt (bitte mit einer Aufschlüsselung nach jährlichen Ausgabenvolumina nach ambulant/stationär)?

Zu 3.: Die Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden nicht nach einem spezifischen Schlüssel verteilt. Das Integrationsamt gewährt die Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 14 ff. Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) auf Antrag im förmlichen Verwaltungsverfahren. Soweit auf die Leistungen ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht, wie bei Leistungen zur Finanzierung der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 17 Abs. 1a SchwbAV) oder einer Berufsbegleitung im Sinne der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1b SchwbAV) ist dem Anspruch – soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe ausreichen – in voller Höhe zu entsprechen. Bei der Entscheidung über die übrigen Leistungsarten an schwerbehinderte Menschen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach der SchwbAV hat das Integrationsamt über die jeweiligen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Ermessensausübung orientiert sich dabei im Rahmen der von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen zur Ermessensausübung an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu den einzelnen Leistungsnormen.

Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen werden entsprechend der konkret ermittelten Bedarfslage für die notwendige Zahl von Werkstatt- oder Wohnheimplätzen einzelprojektbezogen bewilligt.

Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben werden vom Integrationsamt ebenfalls einzelprojektbezogen und unter der Voraussetzung finanziert, dass der Forschungs- oder Modellgegenstand unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Land Berlin ausschließlich oder überwiegend von regionaler Bedeutung ist.

Vorrangig sind die Mittel der Ausgleichsabgabe für die Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, zu verwenden (vgl. § 14 Abs. 2 SchwbAV).

Die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales – Integrationsamt – gewährten Leistungen können in den Kategorien ambulant oder stationär nicht fachadäquat rubriziert werden.

4. Was sind die konkreten Kriterien der Mittelverwendung?

Zu 4.: Bei der Entscheidung über den Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe gemäß den Leistungsnormen der SchwbAV ist das Vorliegen der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Dazu gehört neben der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsnorm auch die Berücksichtigung der Zielstellung des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der UN-

Behindertenrechtskonvention. Konkret bedeutet dies, dass mit jeder Entscheidung über eine Leistungsvergabe dem Ziel der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen als Bestandteil der gesellschaftlichen Inklusion bestmöglich entsprochen wird. Dabei ist für den Bereich der Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben eine Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls erforderlich, so dass der individuelle Teilhabeerfolg gezielt erreicht werden kann. Darüber hinaus verweist der Senat auf die Antwort zu Frage 3.

5. Wer entscheidet über die Mittelverwendung?

Zu 5.: Die Planung des Einsatzes der Mittel der Ausgleichsabgabe unterliegt als Bestandteil des Haushalts des Landes Berlin der Entscheidungshoheit des Abgeordnetenhauses.

Über die Ausgestaltung von Sonderprogrammen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben mit Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Berlin, entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales als nachgeordnete Behörde, der nach der Geschäftsverteilung des Senats zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Über die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe im Einzelfall entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsamts gemäß den für sie geltenden Schlusszeichnungsbefugnissen.

6. Welche Prioritäten setzt das Land Berlin bei der Mittelverwendung?

Zu 6.: Mit dem Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe verfolgt der Senat das Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bereich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Schwerpunkte zur Umsetzung dieses Ziels betreffen dabei die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, der Erhalt gefährdeter und die Sicherung übriger bestehender Arbeitsverhältnisse durch eine qualitativ und quantitativ bedarfsgerechte Beratungs- und Begleitungsstruktur von Integrationsfachdiensten und durch zielgerichteten Einsatz von Unterstützungsleistungen im Bereich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie schwerbehinderte Menschen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales - Integrationsamt – verfolgt die Realisierung der genannten Ziele einerseits durch spezifisches Ausschöpfen der Möglichkeiten des gesetzlichen Leistungskatalogs als auch durch deren Bündelung im Rahmen von Landesprogrammen wie der Berliner Schwerbehinderten Job Offensive 2010 (SchwoB 2010), durch Ergänzung und Verstärkung von Leistungsangeboten des Bundes, wie der Initiative Inklusion, mit Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Berlin sowie durch umfassende Aktivitäten im Bereich der Auf-

klärung, Schulung und Bildung. Der Senat strebt damit diejenige Bewusstseinsbildung an, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem darin manifestierten Inklusionsgedanken als selbstverständliche Grundlage für das Zusammenleben von Menschen formuliert worden ist.

7. Welche stationären Einrichtungen wurden in den Jahren seit 2010 in welcher Höhe aus der Ausgleichsabgabe gefördert (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Zu 7.: Es wurden keine stationären Einrichtungen (d. h. Wohnstätten nach § 30 Abs.1 Nr. 6 SchwbAV) seit dem Jahr 2010 gefördert.

Es wurden folgende teilstationären Einrichtungen (d. h. Werkstätten für behinderte Menschen nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV) seit dem Jahr 2010 gefördert:

Für das Jahr 2010

Wergo gGmbH	= 157.348 €
Mosaik-Werkstätten gGmbH	= 106.570 €
Verbund für integrative Angebote gGmbH	= 92.740 €
Summe	= 356.658 €

Für das Jahr 2011

Vereinigung für Jugendhilfe gGmbH	= 350.000 €
Faktura gGmbH	= 36.500 €
Verbund für integrative Angebote gGmbH	= 100.917 €
FSE Lankwitzer Werkstätten gGmbH	= 170.000 €
Kaspar-Hauser-Therapeutikum gGmbH	= 32.199 €
Summe	= 689.616 €

Für das Jahr 2012

Mosaik-Werkstätten gGmbH	= 137.694 €
Werkgemeinschaft Berlin-Brandenburg gGmbH	= 170.000 €
Wergo gGmbH	= 188.317 €
Vereinigung für Jugendhilfe gGmbH	= 118.571 €
FSE Lankwitzer Werkstätten gGmbH	= 540.000 €
Verbund für integrative Angebote gGmbH	= 101.274 €
Summe	= 1.255.856 €

8. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 8.: Landesamt für Gesundheit und Soziales - Integrationsamt -.

Berlin, den 07. Juli 2013

Mario C z a j a

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2013)